

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten gesonderte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzliche „Leistungen für Bildung und Teilhabe“. Hierunter fallen im Einzelnen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* bzw. Ausflüge und Fahrten für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung** besuchen,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Zuschuss zum Mittagessen für
 - Schülerinnen und Schüler* und
 - Kinder, die eine Kindertageseinrichtung** besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

* *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.*

** *Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Leistung sind Kinderkrippen, Kindergärten.*

Welche Kosten werden bei „Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ oder „Fahrten für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ übernommen?

Für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die tatsächlichen Kosten (außer Taschengeld) übernommen werden. Die Schule muss diese Kosten bescheinigen. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt dies ebenso, hier muss die Kindertageseinrichtung die Kosten bescheinigen.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten ab 1.8.2011 für die Schulausstattung jeweils zum 1. August eines Jahres 70,00 € und zum 1. Februar eines Jahres 30,00 €, um Anschaffungen zu erleichtern (z. B. Schulranzen, Füller, Malstifte, Taschenrechner).

Was sind „Schülerbeförderungskosten“?

Bei Schülerinnen und Schülern, welche die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten abzüglich eines Eigenanteils berücksichtigt. Vorrangig prüft und entscheidet der Schulträger, ob ein Beförderungskostenzuschuss zu zahlen ist.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele (z. B. die Versetzung) in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote hierzu nicht ausreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, bei Sport, Spiel und Geselligkeit oder Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden - mit Ausnahme des Schulbedarfes – je nach Zahlungsmodus mit dem jeweiligen Anbieter, wie zum Beispiel dem Lernfördergeber oder dem Sportverein, direkt abgerechnet. Eltern und Kinder wählen die für sie passenden Anbieter in den meisten Fällen selbst aus. Die Leistungen sind zweckgebunden. Die zielorientierte Hilfe muss nachvollziehbar belegt werden. Näheres erfahren Sie von der jeweils zuständigen Stelle (siehe nächste Seite).

Wichtig:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, weil diese Belege gegebenenfalls als Verwendungsnachweis vorzulegen sind.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jede Person ein eigener Antrag erforderlich.

Lediglich der Schulbedarf zum Beginn jedes Schulhalbjahres muss bei laufendem Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe nicht eigens beantragt werden.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag legen Sie bei Antragstellung bitte den aktuellen Leistungsbescheid vor (Kopie genügt).